



Editorial

Liebe Leser,

»Are we still modern? Inheritance law and the broken promise of enlightenment« (frei übersetzt: Sind wir noch zeitgemäß? Das Erbrecht und das gebrochene

Versprechen der Aufklärung) – Unter diesem Titel hat Herr Jens Beckert, Professor für Soziologie an der Universität zu Köln und Direktor des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung ein Arbeitspapier dieses Instituts im September 2010 veröffentlicht. Schon im Juli 2010 forderte er gemeinsam mit Herrn Professor Dr. Peter Rawert im Feuilleton der Frankfurter Allgemeine Zeitung den deutschen Liberalismus auf, sich der Reform des Erbrechts anzunehmen und den Gedanken der Aufklärung durchzusetzen, dass die Verstorbenen nicht über die Lebenden herrschen sollen. Was ist die Sorge dieser Autoren? In wenigen Worten zusammengefasst: Seit der Aufklärung ist es der Menschheit gelungen, die Vererbung von Vermögen zu demokratisieren. So konnten zum Beispiel das alleinige Erbrecht des Erstgeborenen und die Ungleichbehandlung der Ehefrau beseitigt werden. Der Erbvorgang wird seit Anfang des 20. Jahrhunderts besteuert. Das Instrument der Stabilisierung aristokratischer Strukturen, der Fideikommiss, wurde abgeschafft, auch wenn dies in Deutschland bis Mitte des 20. Jahrhunderts gedauert hat.

Diese positive Entwicklung sehen die Autoren nun dadurch gefährdet, dass der deutsche Gesetzgeber dem Erblasser eine Vielzahl von rechtlichen Gestaltungsmitteln an die Hand gibt (z. B. die Stiftung, Auseinandersetzungverbote, Vor- und Nacherbschaft, Dauertestamentsvollstreckung), die es ihm möglich machen, noch lange nach seinem Tode darüber zu entscheiden, wie mit seinem Vermögen umgegangen werden soll. Nach Auffassung von Beckert/Rawert könnte mit diesen rechtlichen Instrumenten ein »Perpetuum Mobile zur Verewigung bestimmter wirtschaftlicher Verhältnisse« geschaffen werden. Die Tendenz zur »Refeudalisierung« würde zu einem Bruch des Versprechens der Aufklärung führen, Reichtum nicht nach Kriterien der Herkunft, sondern nach Maßstäben von Leistung zu verteilen. Neben dieser Zementierung von Vermögensverhältnissen über Generationen hinweg sieht Beckert einen Rückschritt bei der Besteuerung von Erbschaften. Ein Großteil der Erbschaften würde aufgrund der gewährten Freibeträge gar keiner Erbschaftsteuer unterliegen. Und die Vermögenden könnten durch geschickte Gestaltungen die Erbschaft-

steuer vollständig vermeiden und damit das Vermögen weiter vermehren. All dies stehe im Gegensatz zu dem eben zitierten Grundsatz der Verteilung von Reichtum.

Es ist ohne Zweifel immer interessant, über den Tellerand der Juristerei hinauszublicken und sich insbesondere mit Thesen der Soziologie auseinanderzusetzen. Der pointiert vorgetragene Befund von Beckert und Rawert erscheint mir aber überzogen. Die angeprangerten erbrechtlichen Gestaltungsmittel haben sich in der Beratungspraxis bewährt. Warum soll derjenige, der Vermögen geschaffen oder erhalten hat, nicht auch bestimmen dürfen, wie die nächste Generation damit umzugehen hat. Die Partizipation der nächsten Angehörigen ist über das Pflichtteilsrecht gewährleistet. Nicht recht verständlich ist auch die Kritik von Beckert und Rawert an dem Einsatz von Stiftung im Bereich der Unternehmensnachfolge. Auch hier muss es dem Unternehmer überlassen bleiben, wie er den Fortbestand des Unternehmens sichern will. Hier geht es nicht um – wie Beckert und Rawert meinen – »lebensähnliche Modelle«, die die Nachkommen des Unternehmers zu unproduktiven Empfängern von Dividenden degradieren. Im Mittelpunkt steht hier vielmehr die Verantwortung des Unternehmers für den Fortbestand des Unternehmens und die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze. In der deutschen Wirtschaft gibt es genügend Beispiele dafür, dass Unternehmensstiftungen einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl leisten. Gerade in der jetzt ausklingenden Wirtschaftskrise war dies bei der Sicherung von Arbeitsplätzen festzustellen. Ein Letztes: Beckert beklagt einen »Backlash« bei der Besteuerung von Erbschaften. Dem ist entgegenzuhalten, dass es dem deutschen Gesetzgeber seit Jahren nicht gelingt, ein Erbschaftsteuergesetz zu verabschieden, das den Anforderungen unseres Grundgesetzes genügt. Dies gilt auch für das Erbschaftsteuerreformgesetz (vgl. nur Piltz, DStR 2010, 1913 ff.). Es kann den Fortbestand eines Unternehmens nach einem Erbfall gefährden. Daher ist es die Pflicht eines jeden Familienunternehmers, diese dramatische Folge für sein Lebenswerk zu vermeiden, auch unter Einsatz von Stiftungen. Dies und nicht die Liquidation von Unternehmen ist auch im Interesse des deutschen Staates.

Ihr

Wolfram Theiss